

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	11.05.2026

**4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Haan über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städt. Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße (Friedhofssatzung) vom 11.09.2015
hier: Aufhebung der 4. Änderungssatzung und Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Haan über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städt. Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße (Friedhofssatzung) vom 11.09.2015**

Beschlussvorschlag:

- 1.**
Die 4. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Haan wird aufgehoben.
- 2.**
Der Rat der Stadt Haan beschließt die als Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Haan.

Sachverhalt:

- a)**
Die vorgenannte Satzung wurde in der Sitzung des Rates vom 16.12.2025 beschlossen.
Mit Datum vom 21.04.2026 wurde festgestellt, dass die Tagesordnung der Ratssitzung nicht im Amtsblatt der Stadt Haan bekanntgemacht worden ist.
- b)**
Der Bekanntmachung der Tagesordnung der Ratssitzung kommt die Aufgabe der Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit zu und trägt damit zur Kontrolle der Ratsarbeit durch die Allgemeinheit bei. Daher führt ihr Fehlen zur Unwirksamkeit der in der Ratssitzung getroffenen Beschlüsse.

Hiervon betroffen ist auch die vom Rat in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossene 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haan. Dieser Verfahrensfehler bewirkt, dass seit dem 01.01.2026 keine wirksame Gebührensatzung vorliegt.

c)

Der formale Fehler ist hier gleich zu Beginn des Satzungsaufstellungsverfahrens unterlaufen.

Diese somit von Anfang an mangelbehaftete Satzung ist daher aufzuheben.

d)

Da seit Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung bereits gebührenfähige Leistungen erbracht wurden, bedarf es einer erneuten Beschlussfassung über die Satzung, welche sich zudem Rückwirkung auf den 01.01.2026 beimessen muss.

Rechtlich liegt darin eine sog. echte Rückwirkung, weil damit in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingegriffen wird. Eine solche Rückwirkung muss qualifizierte Voraussetzungen erfüllen, um zulässig zu sein.: „Das ist der Fall, wenn – erstens – die Rückwirkung durch zwingende Gründe des gemeinen Wohls gefordert ist, wenn – zweitens – die rückwirkende Norm eine unklare Rechtslage bereinigt, wenn – drittens – die betroffene Rechtsstellung lediglich auf einem durch eine ungültige Rechtsnorm erzeugten Rechtsschein beruht oder wenn – viertens - ein Vertrauen auf ihren Fortbestand nicht begründet war, weil der Bürger nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen musste.“ (Driehaus, Abgabensatzungen, 2. Aufl. 2014, § 6 Rz. 8 unter Bezugnahme auf das Grundsatzurteil des BVerfG vom 19.12.1961 – 2 BvL 6/59 -).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Rückwirkung ist erforderlich, da sowohl das Allgemeininteresse als auch die haushaltsrechtliche Verpflichtung bestehen, die Regelungen der Friedhofssatzung rechtssicher anzuwenden und die hierfür vorgesehenen Gebühren ordnungsgemäß zu erheben. Dies betrifft insbesondere die durch die Friedhofssatzung neu eingeführten Bestattungsformen wie die Mensch-Tier-Bestattung sowie den Ruhewald, auf deren Inanspruchnahme die Gebührensatzung ergänzend Bezug nimmt und die entsprechenden Gebührenregelungen festlegt. Die Rückwirkung dient somit der Bereinigung einer rechtlichen Situation, die nicht lediglich durch Unklarheiten geprägt ist, sondern im Widerspruch zu kommunalrechtlichen Vorschriften steht. Zudem mussten diejenigen, die nach dem 01.01.2026 Leistungen nach der Friedhofssatzung – insbesondere im Bereich der neuen Bestattungsformen – in Anspruch genommen haben, grundsätzlich mit einer Gebührenpflicht rechnen. Ein Vertrauen darauf, aufgrund der rechtswidrig zustande gekommenen 4. Änderungssatzung von Gebühren verschont zu bleiben, ist daher nicht schutzwürdig.

e)

Es wird daher die 5. Änderungssatzung vorgeschlagen. Deren § 1 entspricht demjenigen der 4. Änderungssatzung, deren § 2 enthält die Wirksamkeitsfestlegung mit der gebotenen Rückwirkung.

Finanz. Auswirkung:

siehe Sachverhalt

Anlagen:

Anlage: 5. Änderungssatzung Friedhofsatzung